

AfD-Fraktion im Kreistag Bautzen
z.H. Herrn KR Steffen Lehmann
Klosterstraße 4
01917 Kamenz

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienststz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.28119-24<88
Datum: 05.06.2020

Ihre Anfrage zur Haushaltssperre im Landkreis Görlitz vom 27.05.2020

Sehr geehrter Herr Kreisrat Lehmann,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur oben genannten Thematik. Es ist festzustellen, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Pandemie noch nicht in Gänze absehbar sind. Es ist jedoch sicher, dass auch der Landkreis Bautzen davon betroffen sein wird bzw. in verschiedenen Punkten es bereits ist. Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Hat der Landkreis Bautzen bereits eine eigene Prognose zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020 erstellt? Was sind die Ergebnisse?

Eine vollständige Übersicht liegt derzeit noch nicht vor, da die vielfältigen Wirkungen zur Stunde noch nicht abschließend eingeschätzt werden können. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Berichterstattung zum Halbjahr diese Thematik gesondert zu prüfen und über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnisse zu berichten.

Gegenwärtig sind Auswirkungen bei den Einnahmen, insbesondere bei den Verwaltungsgebühren durch geringere Anzahl von Verwaltungsverfahren, bei Benutzungsgebühren durch Schließung von Einrichtungen sowie durch den anteiligen Verzicht auf die Eigenanteile zur Schülerbeförderung zu erwarten.

Ausgabeseitig sind zusätzliche Aufwendungen für Sozialleistungen (insb. Kosten für Unterkunft und Heizung) sowie für die Beschaffung von Schutzausrüstungen und sonstige Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie zu berücksichtigen. Dazu gehören der Aufbau von Teststrecken, zusätzlicher Wachschatz für die Koordination der Tests, aber auch die Personalkosten für den Einsatz von Mitarbeitern am Bürgertelefon und im Krisenstab.

Ob ggf. an einzelne Beteiligungen oder Eigenbetriebe höhere Zuschüsse gewährt werden müssen kann zur Stunde noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Minderaufwendungen sind dort zu verzeichnen, wo verfahrensbedingte Kosten ausgeblieben sind oder vertragsgemäße Leistungen nicht erbracht und damit nicht vergütet werden konnten.

Aus dem vom Freistaat Sachsen geplanten Rettungsschirm für Kommunen erwartet der Landkreis Zahlungen von ca. 10,8 Mio. EUR zum Ausgleich coronabedingter Haushaltsbelastungen. Die konkreten Bedingungen für die Verwendung und Abrechnung der Mittel werden erst nach Beschluss des Landtages und dem Erlass der entsprechenden Verordnungen bekannt sein.

Wie hoch werden im Landkreis Bautzen die Mehraufwendungen im Bereich der Pflege für das Jahr 2020 geschätzt?

Unsere Hochrechnungen belaufen sich derzeit auf 2,2 Mio. Mehrausgaben. 2019 lagen die Kosten insgesamt ca. 1,2 Mio. EUR über den Planungen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich der Pflege nicht vollständig abschätzbar.

Die steigenden Kosten begründen sich in den Erhöhungen der Eigenanteile der Heimbewohner, die auch zu einem Anstieg der Fallzahlen führen. Mit Stand 29.05.2020 sind 104 neue Fälle zu verzeichnen. Der weitestgehende Wegfall der Unterhaltspflicht ab 2020 ist ein weiterer Grund für die Neuanträge.

Wurde auch im Landkreis Bautzen der Zuschuss zu Hartz-IV-Zahlungen vom Bund reduziert? Wenn ja, um welche Summe handelt es sich?

Der Bund beteiligt sich auf zwei verschiedenen Wegen an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Zum einen erstattet er im Rahmen einer quotalen Beteiligung einen Anteil an den Kosten, zum anderen werden für die neuen Bundesländer die Folgen der Hartz-IV-Reformen durch Ausgleichszahlungen, den sog. Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBeZ), abgemildert.

Im Rahmen der quotalen Beteiligung werden neben den Kosten der KdU auch andere kommunale Aufgaben/ Themen im Sozialbereich, z.B. das Bildungs- und Teilhabepaket oder die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der KdU oder eine allgemeine finanzielle Entlastung der Kommunen mitfinanziert. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden die bestehenden Regelungen des SGBII und die bekannten geplanten Änderungen (z.B. aus einer Evaluation) berücksichtigt und in die Planung aufgenommen. Für das Jahr 2020 wurde mit einer Ausgleichsquote von insgesamt 42,7 % (siehe Vorbericht S.13) kalkuliert. Die derzeit angewendete gesetzliche Regelung sieht eine Beteiligung von 42,2 % an den KdU vor. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens wird zur Stunde eine Erhöhung auf 43,7 % diskutiert.

Die SoBeZ sollen die Sonderbelastungen der neuen Länder aus der Hartz-IV-Reform ausgleichen. Diese entstanden seinerzeit dadurch, dass in den neuen Ländern die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger, welche nach der Reform Ansprüche auf KdU geltend machen konnten, deutlich höher waren als in den alten Ländern. Es wurde zunächst eine Ausgleichssumme von ca. 1,0 Mrd. EUR vereinbart. Die Belastungsunterschiede zwischen alten

und neuen Ländern gehen seit Jahren zurück, da in den alten Ländern die Kosten für KdU ansteigen und in den neuen Ländern diese stattdessen sinken. Insofern wird die ausgleichende Mehrbelastung durch den Bund im Abstand von 3 Jahren evaluiert und der Zahlbetrag neu festgelegt. Zur Planaufstellung war bekannt, dass 2019 evaluiert wird und eine Neufestsetzung 2020 erfolgt.

Die uns vorliegenden statistischen Daten zur Entwicklung der KdU im Bundesgebiet hatten die Verwaltung veranlasst, von einer erheblichen Absenkung der Ausgleichsbeträge im Jahr 2020 auszugehen. Der Planansatz wurde um reichlich 4,0 Mio. EUR (ca. 40 %) reduziert. Nach den gegenwärtigen Abschlagszahlungen ist stattdessen von einem Rückgang von 5,0 Mio. EUR bis 5,5 Mio. EUR auszugehen. Diese zusätzliche Haushaltsbelastung kann zumindest teilweise durch höhere Zahlungen aus der Weitergabe von Wohngeldentlastungen des Freistaates (Mehreinnahmen ca. 0,5 bis 0,8 Mio. EUR) kompensiert werden. Die verbleibenden Mindereinnahmen können nach gegenwärtiger Einschätzung im Rahmen der Gesamtdeckung durch andere Haushaltsentlastungen kompensiert werden.

Laut Presseartikel soll auch der Kompensationsbetrag aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2020 wegfallen. Sind wir im Landkreis auch betroffen und von welcher Höhe sprechen wir?

Die hier in Rede stehende Zahlung betrifft offenbar die Regelung des § 26a Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 2019/20 (SächsFAG). Hiernach werden Mittel die der Bund zum Ausgleich flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen bei den KdU über höhere Anteile an der Umsatzsteuer ausgleicht, der gemeindlichen Schlüsselmasse (Verteilbetrag für die Schlüsselzuweisungen) entzogen und den Landkreisen zugewiesen, da diese Aufgabenträger sind. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war diese Regelung im SächsFAG noch nicht ausverhandelt, so dass der LK Bautzen auf die Planung einer entsprechenden gesonderten Einnahmeposition verzichtet hat. Die Regelung des laufenden SächsFAG galt nur für 2019. Der Landkreis erhielt über diesen Weg Zuweisungen in Höhe von 2,3 Mio. EUR. Diese stehen nun für 2020 nicht zur Verfügung, da sie aber auch nicht geplant waren, entfällt die Notwendigkeit einer Kompensation. Der Sächsische Landkreistag setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zum kommenden SächsFAG für eine unbefristete Aufnahme des o.g. § 26a ein.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Harig
Landrat